

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. Februar 2009

Nummer 6

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Wirtschaft und Verkehr**

- 94 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht. S. 83
- 95 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht. S. 83

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 96 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers. S. 84

- 97 Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Pfeifer & Langen KG, Werk Appeldorn, Reeser Straße 280–300, 47546 Kalkar. S. 84

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 98 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde. S. 84
- 99 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Jahr 2009. S. 85
- 100 Verlust eines Dienstausweises (POK Erich Christeleit). S. 86
- 101 Verlust eines Dienstausweises (PK'in Aline Dornhege). S. 86
- 102 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (PHK Harald Stein). S. 86

B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

Wirtschaft und Verkehr

94 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung
25.17.01.07-01/1-09

Düsseldorf, den 28. Januar 2009

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)

Die Rheinbahn AG hat mit Schreiben vom 05.12.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf Umbau und Erweiterung des Betriebshofes Lierenfeld in Düsseldorf gestellt.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gripp

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 83

95 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung
25.17.01.07-03/2-09

Düsseldorf, den 30. Januar 2009

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)

Die Essener Verkehrs AG (EVAG) hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf Ausbau des Betriebshofes Schweriner Straße gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gripp

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 83

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

96 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers

Bezirksregierung
53.01-100-53.0218/08/0401B1

Düsseldorf, den 3. Februar 2009

Die Firma Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers hat mit Datum vom 05.09.2008, ergänzt am 21.11.2008, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Weichmacher-Anlage durch Erweiterung des Stoffrahmens für Einsatz- und Hilfsstoffe, Katalysatoren und Produkte (Rahmengen Genehmigung) auf dem Werksgelände der Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers gestellt.

Beantragt wird eine Rahmengen Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BImSchG für den Einsatz unterschiedlicher Alkohole und Alkoholgemische (C₆ – C₁₆), Säuren und Säureanhydride, Hilfsstoffe und Katalysatoren zur Herstellung verschiedener Weichmacherprodukte. Die vorgenannten Stoffe sollen mit optionaler Tankbelegung in den Tanklagern für Rohstoffe, für Zwischenprodukte und für Fertigprodukte gelagert werden. Die bauliche und technische Gestaltung der Weichmacher-Anlage sowie die Produktionskapazität von 23.000 Tonnen pro Jahr bleiben unverändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der

zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 84

97 Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Pfeifer & Langen KG, Werk Appeldorn, Reeser Straße 280–300, 47546 Kalkar

Bezirksregierung
56.01.01-7.24-5131

Düsseldorf, den 4. Februar 2009

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 (1) der 9. BImSchV

Der für den 16.02.2009 (Beginn: 13.00 Uhr) bei der Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar, angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG der Firma Pfeifer & Langen KG, Werk Appeldorn, wird durchgeführt.

Im Auftrag
Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 84

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

98 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226, 234), wird die in § 1

Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Düsseldorf in der Zeit vom 21.02.2009 bis zum 31.10.2009 wie folgt aufgehoben

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2009 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2008/2009 zum 15. April 2009 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2009.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tier-

schutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2009 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit geerntete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 16. Januar 2009

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –
Im Auftrag
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 84

99 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Jahr 2009

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), sowie nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), ber. 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ hat die Verbandsversammlung am 16. Dezember 2008 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2009 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	23.991.592 €
	die Aufwendungen auf	24.434.592 €
	der Jahresfehlbetrag auf	443.000 €
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	1.597.842 €
	die Ausgaben auf	1.597.842 €

festgesetzt.

Der Jahresfehlbetrag des Erfolgsplans soll durch Inanspruchnahme der Gewinnrücklage gedeckt werden.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelsätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan vorgesehen sind, wird auf 501.118 € festgesetzt.

§ 4

Ein Kassenkredit zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung der Handelsware, der Entwicklungs- und Innovationsleistungen und der Neuinvestitionen wird in Höhe von bis zu 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2008 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 23. Januar 2009

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
Dieter Patt
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 85

100 Verlust eines Dienstausweises
(POK Erich Christeleit)

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 29. Januar 2009

Der Dienstausweis Nr. 0208892, ausgestellt am 18.11.2002 durch das PAI Linnich für Herrn POK Erich Christeleit, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 86

101 Verlust eines Dienstausweises
(PK'in Aline Dornhege)

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 29. Januar 2009

Der Dienstausweis Nr. 0436366, ausgestellt am 28.05.2008 durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste für Frau PK'in Aline Dornhege, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 86

102 Verlust eines Polizei-Dienstausweises
(PHK Harald Stein)

Landesamt
für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1-26.04.01

Duisburg, den 29. Januar 2009

Der Dienstausweis mit der Nr. 0207414, ausgehändigt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an Herrn Polizeihauptkommissar Harald Stein, geboren am 22.01.1958, ist verloren worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 86



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach